

Entschuldigungspflicht: Fristen gemäß Schulbesuchsverordnung

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.**

Fall 1: Entschuldigung ausschließlich in schriftlicher Form:

| Schüler fehlt (erstmal) am... | Abgabe der schriftlichen Entschuldigung |
|-------------------------------|---|
| Montag | Montag oder Dienstag |
| Dienstag | Dienstag oder Mittwoch |
| Mittwoch | Mittwoch oder Donnerstag |
| Donnerstag | Donnerstag oder Freitag |
| Freitag | Freitag oder Montag |

Fall 2: mit vorläufiger Entschuldigung (mündlich, fernmündlich, elektronisch)

| Schüler fehlt (erstmal) am... | Vorläufige Entschuldigung am... | Schriftliche Entschuldigung spätestens bis... |
|-------------------------------|---------------------------------|---|
| Montag | Montag | Donnerstag |
| | Dienstag | Freitag |
| Dienstag | Dienstag | Freitag |
| | Mittwoch | Montag |
| Mittwoch | Mittwoch | Montag |
| | Donnerstag | Dienstag |
| Donnerstag | Donnerstag | Dienstag |
| | Freitag | Mittwoch |
| Freitag | Freitag | Mittwoch |
| | Montag | Donnerstag |